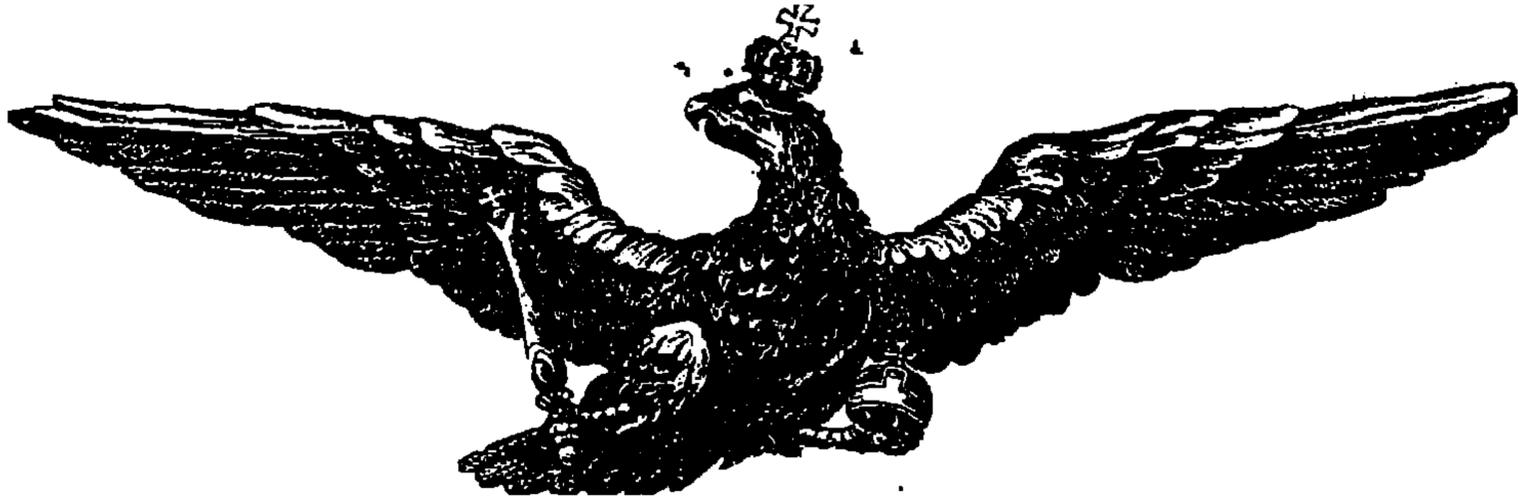


Amtliches Teltower Kreisblatt.



No. 35.

Teltow, den 29. August

1863.

Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Egr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Egr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag einzuwenden sind, werden mit 1 Egr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Stefe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Eresbin beim Buchbinderstr. Hrn. Junter, in Mittenwalde beim Buchbinderstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Busterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiss.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hüper, Leipzigerstr. 81.

A m t l i c h e s .

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

zwei fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Den Herren Kreisständen, welche mir bei der Ordnung der Groß-Beeren-Feier freundlichst beigestanden, der Polizeiverwaltung und dem Ortsvorstande von Groß-Beeren, sowie den Schützengilden des Kreises, welche mich thätig unterstützt haben, ferner auch allen Kreis-Einsassen welche durch ihr rühmenswerthes Verhalten am Festtage zur Verherrlichung derselben beigetragen, sage ich hiermit meinen großen Dank.

Die 50jährige Gedächtnisfeier des Sieges von Groß-Beeren ist in einer so durchaus würdigen Weise be- gangen, daß sie uns allen eine schöne Erinnerung bleiben wird.

Am Sonntag den 6. September cr. wird die Schlacht von Dennewitz im benachbarten Jüterbog-Luckenwalder Kreise bei Dennewitz gefeiert werden. Ich bin vom Vorstand der Dennewitz-Stiftung aufgefordert, zur Theilnahme an diesem Feste einzuladen. Die Statuten der Dennewitz-Stiftung gestatten nicht, die zur beabsichtigten Feier erforderlichen Geldmittel aus dem Stiftungs-Fonds zu entnehmen, und bin ich daher vom Vorstande der Dennewitzstiftung bestimmt worden, an die Herren Kreisstände und andere patriotische Einwohner des Kreises die Bitte um Gewährung einer Beihilfe zu richten.

Indem ich dies hiermit thue und zur Empfangnahme von Beiträgen gegen Quittung durch dies Kreisblatt mich gern bereit erkläre, zeichne ich selbst zwei Thaler.

Teltow, den 28. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Teltower Kreis wird hier selbst am 17. und 18. September cr. in der Weise stattfinden, daß am:

Donnerstag den 17. September cr.

die als ganz unbrauchbar erachteten, oder zur Ersatz-Reserve resp. zum Train. designirten Mannschaften,

Freitag den 18. September cr.

dagegen die sämmtlichen für brauchbar erachteten Militairpflichtigen zur Vorstellung kommen.

Den Magisträten und Orts-Vorständen im Kreise wird in den nächsten Tagen von hier ein namentliches Verzeichniß der vorzustellenden Militairpflichtigen zugehen, nach dessen Empfang die betreffenden Militairpflichtigen unter Hinweis auf die Bestimmung des §. 168. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und die Verordnung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 24. December 1859 — Amtsblatt Seite 438 und 439 — zur pünktlichen Gestellung an den oben gedachten Tagen, und zwar des

Morgens Punkt 7 Uhr auf dem hiesigen Marktplatz

unter der Verwarnung vorzuladen sind, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche dieser Vorladung nicht pünktlich Folge leisten, oder beim Aufruf ihrer Namen im Aushebungsorte nicht anwesend sein sollten, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden würden.

Für die gehörige Vorladung der Militairpflichtigen mache ich die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen persönlich verantwortlich und gebe denselben in Gemäßheit des §. 79. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 zugleich auf, sich ebenfalls zu den Aushebungsterminen hier selbst einzufinden, oder dafür Sorge zu tragen, daß ihre gesetzlichen Stellvertreter hier erscheinen um etwa erforderliche Auskunft über die Militairpflichtigen geben zu können; — Wegen der für diese Reisen zu liquidirenden Diäten und Reisekosten, verweise ich auf meine Kreisblattsbekanntmachung v. 25. Mai 1863. Kreisblatt Nr. 22. —

Diejenigen der zu beordernden Militairpflichtigen, welche verzogen sind, sich aber noch im Kreise oder in der Nähe aufhalten, sind durch Vermittelung ihrer gegenwärtigen Ortsbehörden zum betreffenden Aushebungstermine vorzuladen, wogegen diejenigen abgezogenen Militairpflichtigen, denen die Vorladung nicht insinuirt werden kann, mir recht bald mittelst schriftlicher Anzeige, welche den vollständigen Namen, den Stand, Jahr, Monat, Tag der Geburt, sowie den gegenwärtigen Aufenthaltsort und Kreis des abgezogenen Militairpflichtigen enthalten muß, zu bezeichnen sind.

Diejenigen zugezogenen, beziehentlich bis zu den bevorstehenden Aushebungsterminen noch zuziehenden Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre in einem anderen Kreise Seitens der Kreis-Ersatz-Commission gemustert und dabei

- a. für brauchbar zum Militairdienste befunden,
- b. zur Ersatz-Reserve oder zum Train designirt, oder
- c. für dauernd dienstunbrauchbar erachtet worden,

sind mittelst der nachstehend abgedruckten Nachweisung ohne Verzug mir anzuzeigen und ohne weitere diesseitige Anweisung zum betreffenden Aushebungstermine zu beordern.

Die von der Kreis-Ersatz-Commission zurückgewiesenen Reclamationen um zeitweise Zurückstellung oder gänzliche Befreiung Ersatzpflichtiger vom Militairdienste können im Wege der Beschwerde bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission weiter verfolgt werden jedoch müssen jedenfalls die Beschwerden gehörig begründet und das dazu Erforderliche womöglich schon vor dem Aushebungstermine überliefert, jedenfalls aber spätestens in dem Aushebungstermine angebracht werden. Letzteres gilt auch in Betreff solcher Reclamationen, welche der Kreis-Ersatz-Commission noch nicht zur Entscheidung vorgelegen haben, und zu deren Erhebung erst nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft der Grund sich herausgestellt hat.

Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß alle nach erfolgter Aushebung oder nach Einstellung der Militairpflichtigen bei den Fahnen des stehenden Heeres, angebrachten Reclamationen nur dann eine Berücksichtigung erfahren können, wenn die im §. 180. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Gründe im vollsten Maße vorhanden sind und nachgewiesen werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit u. behaftet sind, und welche das Vorhandensein dieser Krankheiten beim Kreis-Ersatz-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, haben die noch erforderlichen ärztlichen Zeugnisse, oder Atteste der Ortsärzte und beziehentlich der Prediger und Lehrer, der Königlichen Departements-Ersatz-Commission spätestens im Musterungs-Termine vorzulegen widrigensfalls auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden kann.

Sollte von den zur Vorstellung kommenden Mannschaften sich Jemand in gerichtlicher Untersuchung befinden oder früher gerichtlich bestraft und dies in der Stammmrolle noch nicht vermerkt sein so ist mir dies sofort anzuzeigen.

Zum Schluß veranlasse ich die Herren Bürgermeister, Ortsvorsteher und Schulzen den zu beordernden Militairpflichtigen ein anständiges und ruhiges Verhalten, sowohl im Aushebungs-Orte hier selbst, als auch auf dem Her- und Rückmarsche, noch besonders einzuschärfen und ihnen zu bedeuten, daß ich mit aller Energie gegen Ruhestörer hier selbst einschreiten und Ungebührlichkeiten aufs Strengste ahnden würde.

Damit auf dem Her- und Rückmarsche der Militairpflichtigen aber auch die in früheren Jahren vorgekommenen zu beklagenden Excesse sich nicht in diesem Jahre erneuern, haben die Ortspolizeibehörden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und gegen etwaige Ruhestörer sofort rücksichtslos einzuschreiten. Da ich die Militairpflichtigen, welche erfahrungsmäßig besonders auf dem Rückwege gern Baumfrevler und

andere Beschädigungen verüben, nicht überall durch Gendarmen begleiten lassen kann, so wird es sich am besten empfehlen, wenn die Gemeinden im Kreise ihre Fluren und Wege selbst kräftigst schützen.

Teltow, den 24. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Nachweisung

der in (Ort) zugezogenen Militairpflichtigen anderer Kreise, welche zur Bestellung vor die Königliche Departements-Ersatz-Commission verpflichtet sind.

Einsende Nummer.	Name und Vorname.	Geburts-Ort.	Domicil-Ort.	Jahr und Tag der Geburt.	Stand oder Gewerbe.	Stand, Name und Vorname des Vaters u. d. Mutter, m. Angabe, ob selbe noch leben oder todt sind.	Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission.						
							im Jahre	z. Stamme-rolle gemeldet ja oder nein.	Größe.			Entscheidung d. Kreis-Ersatz-Commission m. Angabe d. Kreises.	Loosnummer, m. Angabe d. Kreises, in welchem sie gezogen.
							1.	2.	3.	4.	5.	6.	

Der Bestimmung im §. 64. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 25.) gemäß ersuche ich die Magistrate, Königlichen Hausfidei-Commis-, Domainen-Rent- und Polizei-Aemter, die Dominien und die sonstigen Orts-Obrigkeiten des Kreises hierdurch, mit der Aufstellung der Geschworenen-Urlisten pro 1863/64 für ihre Bezirke schleunigst vorzugehen und mir dieselben, event. Vacatanzeigen bis spätestens

den 15. September d. J.

bei Vermeidung von Ordnungsstrafe und Abholung der Listen auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten einzureichen.

Da nach den bis in die neueste Zeit gemachten Wahrnehmungen die Geschworenen-Urlisten noch immer der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit entbehren welche erforderlich ist, um einerseits den Gerichtsbehörden vollständiges und sicheres Material zur Bildung der Schwurgerichte liefern zu können andererseits um Nachtheilen sowohl für die Angeeschuldigten als für die Zeugen und die Staatscasse vorzubeugen, so sehe ich mich veranlaßt, den mit der Aufstellung der Geschworenen-Urlisten betrauten Behörden die größte Sorgfalt und Genauigkeit dringend anzupfehlen. Zu diesem Behufe fasse ich die früher gegebenen Bestimmungen in Nachstehendem nochmals kurz zusammen indem ich denselben dasjenige hinzufüge, was zur Herbeiführung einer wünschenswerthen Gleichmäßigkeit und aus sonstigen Rücksichten nothwendig ist:

- 1) Bei Aufstellung der Geschworenen-Urlisten ist das unten abgedruckte Formular genau anzuwenden. Zur Erleichterung der Uebersicht sind auf einer Seite nicht mehr als 20 Namen einzutragen und das Formular ist auf 2 gegenüberstehende volle Bogenseiten so zu vertheilen, daß für die einzuschreibenden Bemerkungen hinlänglich Raum bleibt.
- 2) Die Namen der Geschworenen müssen — ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Ortschaften — in streng alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden, und zwar so, daß die Eigennamen mit gleichen Anfangsbuchstaben wieder unter sich, nach dem zweiten beziehungsweise dritten Buchstaben alphabetisch zu ordnen sind.

Die Eigennamen sind voranzustellen und darunter die vollen Vornamen — ohne Abkürzungen — zu setzen.

Auch der Wohnort und Geburts Tag und Jahr der Geschworenen ist genau und deutlich anzugeben.

- 3) Die Colonne „Einkommensteuer“ wird in meinem Bureau ausgefüllt werden.
- 4) Gesehlich dürfen nur solche Personen, welche
 - a. sich im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
 - b. wenigstens Ein Jahr in der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben,
 - c. die Eigenschaft eines Preußen besitzen,
 - d. zwischen 30 und 70 Jahren alt und
 - e. des Lesens und Schreibens kundig sind und
 - f. entweder Einkommensteuer oder wenigstens 16 Thlr. Klassensteuer, oder 20 Thlr. wirkliche Grundsteuer (nicht etwa Domainenzins oder eine andere aus dem gutsherrlichen oder Gemeinde-Verbande herrührende Grund-Abgabe) ausschließlich der Beisatzlage, oder 24 Thlr. Gewerbesteuer jährlich entrichten, zum Geschworenen-Amte berufen werden.

Ohne Rücksicht auf die ad. f. bezeichneten Steuerfäße gehören in die Urlisten:

- a. die Rechtsanwälte und Notarien,
- b. die Professoren,
- c. die approbirten Aerzte und
- d. diejenigen Beamten, welche

entweder vom Könige unmittelbar ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlr. jährlich beziehen, wozu auch die zur Disposition gestellten Officiere zu zählen sind.

Ausgeschlossen von dem Berufe eines Geschworenen durch das Gesetz sind:

- a. Minister und Unterstaatssecretäre,
- b. die richterlichen Beamten, Staatsanwälte und Staatsanwalts-Gehülfen,
- c. die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuerdirectoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten und Directoren,
- d. die activen Militärpersonen,
- e. die Religionsdiener aller ConfeSSIONen,
- f. die Elementarschullehrer,
- g. Dienstboten.

Gegen diese Vorschriften ist zum Verstern verstoßen, weshalb ich den Behörden in dieser Hinsicht eine gründliche Prüfung der Verhältnisse jedes Einzelnen zur dringenden Pflicht mache.

- 5) Geisteszerrüttung, Taubheit, Blindheit, Schwachsinnigkeit und ähnliche Gebrechen, welche zur ordnungsmäßigen Ausübung des Geschworenen-Amtes untauglich machen, sind in der Rubrik „Bemerkungen“ besonders zu erwähnen.

Audere nicht in die Augen fallende körperliche Leiden können in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn durch ärztliche Atteste überzeugend dargethan wird, daß sie die Ausübung des Geschworenen-Amtes unmöglich machen.

Diejenigen Personen ferner, welche des unzureichenden Grades ihrer Bildung und Auffassungsgabe, oder ihres moralischen Lebenswandels halber zu Geschworenen für ungeeignet gehalten werden, sind in der Colonne „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

- 6) Aerzte und Apotheker sollen von der Einberufung zu den Schwurgerichts-Sitzungen nur dann befreit bleiben, wenn dazu eine im öffentlichen Interesse begründete Nothwendigkeit vorliegt. Diese muß durch einen entsprechenden Vermerk in der Liste gehörig begründet werden. Bei den Aerzten ist eine solche Nothwendigkeit da nicht anzuerkennen, wo zwei oder mehrere Aerzte in einem Orte oder in einem größeren ländlichen Bezirke Praxis treiben.

Bei den Apothekern ist eine Dispensation nur in dem Falle zulässig, wenn dieselben mit examinirten und vereidigten Gehülfen, durch welche sie in Abwesenheit nicht vertreten werden können, nicht versehen sind.

Gehen mir dennoch Geschworenen Urlisten zu, in welchen vorstehende Bestimmungen nicht überall beachtet sind, so werden dieselben den bezüglichen Behörden nicht nur ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, sondern es wird auch wenn dadurch eine Ueberschreitung des Eingangs bezeichneten spätesten Termins herbeigeführt wird, das dort angedrohte Zwangsverfahren zur Anwendung gebracht werden.

Teltow, den 27 August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Geschworenen Urliste

der Stadt, des Dorfes

für das Jahr 1863/64.

Eau- fende Nr.	Nu- und Vornamen in alphabetischer Ordnung.	Stand.	Geburts-			Alte alt Jahre.	Wohnort.	Jährlicher Steuer- satz an*)				Bemerkun- gen.**)
			Taa.	Monat.	Jahr.			Klassen- steuer. thlr.	Gewerbe- steuer. thlr.	Grund- steuer. thlr.	Einkom- mensteuer. thlr.	

*) Von den zur Angabe der Steuerbeträge bestimmten 4 Spalten ist bei jeder Person nur eine und zwar diejenige auszufüllen, in welche der Steuerbetrag gehört, kraft dessen dieselbe sich zum Geschworenen qualificirt. In der Einkommensteuer-Colonne ist, falls solche gezahlt wird, nur anzugeben: „zahlt Einkommensteuer“, weil der Betrag hier eingerückt werden wird.

***) In der für Bemerkungen bestimmten Spalte sind die Verhältnisse derjenigen Personen nachzuweisen, welche sich zu Geschworenen eignen, obgleich sie weder 16 Thlr. Klassen-, noch 20 Thlr. Grund-, noch 24 Thlr. Gewerbesteuer entrichten.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranien-Strasse Nr. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung

der Königl. Regierung-Hauptkassen bezogen werden: Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierung-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierung-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierung-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierung-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierung-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist, „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons.“

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind welche außerhalb des Preussischen Post-Bezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Löwe. Meinecke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. März d. J. (Kreisbl. S. 99.) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß, nachdem der in die Provinz Posen commandirt gewesene berittene Gendarm Boigt von dort in seinen Stationsort Zehlendorf zurückgekehrt ist, derselbe seinen früheren Patrouillenbezirk wieder übernommen hat. Dem in Teltow stationirten berittenen Gendarm Freudenhagen ist nunmehr der Bezirk des vormals hier stationirt gewesenen berittenen Gendarm Pladeck übertragen.

Teltow, den 19. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. d. M. unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Wathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse, zu bestimmen geruhet, daß dasselbe fernerhin nicht gezahlt werden soll.

In Gefolge des Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. d. M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. Juni 1848.

Königl. Regierung.

Vorstehende im Amtsblatt de 1848 Seite 234 enthaltene Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 21. August 1863.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

Z i e g e l e i - A n l a g e.

Der Kaufmann E. Hagenauer zu Berlin beabsichtigt auf einem von dem Bauer Struck zu Töpchin erpachteten, 19 Morgen 168 [Ruthen] großen, an den nach Töpchin führenden Feldweg und an die Ackerpläne des Krügers Kleist, Kossäthen Schmol und Schulzen Kettlig daselbst grenzenden, im Hypothekenbuche von Töpchin Vol. I. Nr. 9. Fol. 97 verzeichneten Ackerpläne, die Grabecke genannt, in einer Entfernung von 10 Ruthen von dem genannten Feldwege, 54 Ruthen von der Lessingschen Ziegelei und 5 Ruthen von dem Schulze Kettlig'schen Grundstück einen doppelten Ziegelbrennofen mit vorliegenden Brennschauern zu errichten.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 wegen Errichtung gewerblicher Anlagen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Königl. Domainen-

Kent-Amt zu Possen woselbst auch während dieser Zeit in den Dienststunden Zeichnungen und Beschreibung der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen sind.

Teltow, den 20. August 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gajl.

Unterhaltendes.

W o l f f o n .

(Fortsetzung.)

„Guten Abend, Vater Jacob!“ sprach er. „Ich bringe Euch Jemanden, der eine Botschaft hat an Euch, die keinen Aufschub litt, und der nicht früher zu Euch eintreten durfte, weil er die Spürhunde, die uns täglich wund beißen, zu fürchten hat.“ —

Besorgt drehte sich der Hausherr gegen das Licht herum, seine Frage erstarrte vor den Gedanken die solche Anrede in ihm weckte, und er stand langsam auf von seinem Sessel, und nickte einen stummen Gruß gegen die Gäste. Der Polack mit seinem Kahlkopfe, von dem er die Mühe gehoben, mit dem weißen zöpfigen Barte und dem narbigsten Angesicht, trat jetzt ebenfalls heran, und reichte die breite Hand dem scheuen Bürgermann entgegen, der mit sichtlichem Widerwillen den grüßenden Handdruck erwiderte. „Ihr seid Herr Jacob Zabielsky“ sagte der Fremde dazu mit einer tiefen, rauhen Stimme, „als der beste Insasse der Provinz bekannt bis zur Kaiserstadt hinauf? Willkommen Bekanntschaft für jeden, der es gut meint mit der allein seligmachenden Kirche, mit dem Erbfürsten und seinen Landsleuten, und die Hölle herab betet auf die verfluchte Ketzerchaar, die der Satan uns zum Unglück beschirmte. Ich habe ein geheimes Wort zu reden mit Euch, wenn's verlaubt!“ setzte er mit einem schielenden Blicke auf das Mädchen hinzu.

„Schick uns ein Maaß Wein herein, Dora, und bereite Abendbrod zu vier!“ befahl Zabielsky, den Wink verstehend, und das Mädchen verließ gehorsam das Gemach ohne aufzuschauen, obgleich der junge Bürger Miene machte ihr den Weg zu vertreten, und es schien, als dränge es ihn, zuvor auch an sie ein grüßend Wort zu versenden.

Als sie verschwunden, kehrte sich der junge Mann mit Festigkeit gegen den Vater. „Ich halt's nicht aus, Vater Jacob,“ fuhr er barsch heraus. „Wenn es die Dora so fort macht, so greif' ich mein Messer, dränge mich an den Commandanten, und stoß es ihm in die Brust. Mag sie dann mit eben diesem frostigen Gesicht zuschauen, wenn sie ihres Verlobten Leib mit den Pallaschen zu Brei verhacken oder mit Kugeln zum Siebe machen, wie sie's heut mit dem armen Fochy gethan.“ —

„Zank unter Liebesleuten ist wie Matrezen hält nicht an und wächst alles Grüne darnach;“ antwortete Zabielsky leicht hin, indem er sein düsteres Auge nicht abzog von dem andern schmuckigen Gaste.

„Kaltsinn in der Liebe ist wie Märzrost zerstört Blüthe und Blatt, und Untreue in der Liebe ist wie Kirchendiebstahl, nimmt Monstranz und Hostie zugleich, tödtet den Glauben und vergiftet das Herz dazu;“ rief der junge Mann mit wachsendem Ingrimme.

„Wer mein Mädchen untreu nennt, ist ihrer nicht

werth;“ antwortete der Alte mit Unwillen. „Hätte ich nicht Mitleiden mit deinem eifersüchtigen Wahnsinn, und wäre mir nicht von vordem selbst solch Fieber bekannt, beim heiligen Christinus, du solltest keine Stunde mehr den Ring der Verlobniß an deinem Finger tragen.“ —

„Auch Ihr fallet mir ab, Vater Jacob?“ fragte da schmerzlich der Junge und sein Gesicht war bleich geworden und seine Glieder bebten im sichtlichen Erschrecken. „Bin ich nicht ein guter Sohn gewesen, seit Ihr mir die Dora verspracht? Habe ich Euch nicht beigegeben im Geschäft und in jeder Noth, und meine Wollfabrik liegen lassen darum? Auch Euch hat der schmeichlerische Schwede behert mit seinen kegerischen Teufelskünsten, wie er mir des Mädchens Herz gestohlen durch sein glattes Schelmenwort. Ich hab's langsam kommen sehen von Tage zu Tage, seit seine verfluchte Sohle über Eure treue Schwelle schlich. Müßtet Ihr und sie denn nicht an meiner Liebe zweifeln, sähe ich es geduldig an, wie die Braut nur für den Fremden lebt und sorget und sich abmühet, unterdeß sie dem Geipens täglich die Liebesungen schmaler zumißt? — Sehet nur hin! Blickt sie wohl ein einziges Mal zu mir her, indem sie dort den Krug und die Paßgläser auf den Tisch stellt? Wer's länger trüge, wäre ein Mensch von Stein oder ein Dummling. Hinaus will ich zu ihr, eine einzige Frage thun, und antwortet sie nicht besser als gestern, so rufe ich Aufruhr durch die Stadt, daß mich Augenblicks die Patrouillen mit ihren Pferden zu Boden stampfen.“ —

Der Alte faßte fest des Ungezügten Arm und sagte nachdrücklich und ernst; „Freund Kromerziq, du bleibst! Meine Dora ist mein einzig Kind, und der einzige Schatz, den ich mir aus vielen Unglücksnächten gerettet. Sie hatte nur eines guten Vaters Warnungswort und herzigen Rathspruch gehört, bis du zu ihr tratest mit stürmischem Werbespruche. Keine Haut duldet keinen rauhen Wind. Zwischen Liebesleuten darf keine Sonne untergehen vor der Versöhnung, sonst wird über Nacht leicht ein böies Wetter ohne Ende aus dem Wölkchen. Darum erlaube ich dir Nicolaß, wenn unser Geschäft mit dem fremden Herrn abgemacht, die Dora zu versöhnen, und das in Demuth und Abbitte, denn ich, der Jacob Zabielsky, dessen Credit seit dreißig Jahren festgehalten von Triest bis Kroustadt, sage dir, die Dora ist so ehrlich wie ihr Vater, und hast du verloren in ihren Augen und in ihrem Herzen so ist's deine eigene Schuld allein.“ —

Der Hausherr wandte sich jetzt gleichmüthig ab von dem jungen Burschen, der seine Lippen mit den weißen Zähnen bis, und ging zu dem seltsamen Gaste, welcher längst schon dreist und ohne Umstände sich's auf einem Sessel am Tische bequem gemacht, und einen Becher voll geschenkt und ihn bis zum letzten Tropfen geleert hatte.

Fortsetzung folgt.

Die Jubelfeier in Groß-Beeren

am 23. August 1863.

Wenn der geneigte Leser des Kreisblattes aus der Ueberschrift dieses Festberichts mit einer gewissen Berechtigung auf ein vollständiges Bild der Jubel-Siegesfeier Anspruch machen wollte, so wäre der Erzähler nicht im Stande, dieser Anforderung genügen zu können. Es geht ihm wie dem einzelnen Soldaten im Getümmel der Schlacht, der wenn er Selbsterlebtes erzählen soll, sich immer nur auf einzelne Züge aus dem hin- und herwogenden Kampfe beschränken muß.

Wenn nun auch an dem Jubeltage vom Kampfe nirgend die Rede war, das Auf- und Niedergehen der feiernden Menge war immerhin erheblich genug. Vom Thurm und Siegesdenkmal wehten schwarz-weiße Fahnen ihren Morgenruß in die Ferne, und als wir gegen 11 Uhr den Festort erreicht hatten, fanden wir die verschiedenen Vereine, Schützengilden u. s. w. mit ihren Fahnen und Musikchören in einer langen Linie auf der Westseite des Dorfes bereits aufmarschirt, während die Ostseite des Kirchhofs und die an denselben grenzenden Räumlichkeiten von Festtheilnehmern dicht besetzt waren.

Nachdem wir den rechten Flügel der Aufstellungslinie umgangen und uns bis in die Nähe des Siegesdenkmals durchgekämpft hatten erhob sich in dem Festzuge eine lebhaftere Bewegung; ein lautes „Vater Wangel! Hurrah!“ tönte zu uns herüber und pflanzte sich von Glied zu Glied fort. Der von Allen gekannte und geliebte alte Herr war, von der Eisenbahn kommend, in den Festzug getreten, und schritt, ein Jüngling in den achtziger Jahren die Front entlang. Das laute „Hurrah“, das den alten Helden begleitete, es war dem Erzähler, als müßte es um ihn her in den Gräbern der hier gebetteten Vaterlandsvertheidiger ein leises Echo wecken.

Unter dem Donner der Geschütze und Glockengeläut setzte sich der Festzug, geführt von dem Königl. Landrath Freiherrn v. Gavl und dem Rittergutsbesitzer Beerendt auf Heinersdorf nach dem Festplatze in Bewegung. Einen erhebenden, fast wehmüthigen Eindruck machte es, als die lange Reihe der alten Krieger, die einst im heißen Kampfe uns diesen Jubeltag erringen halfen, unter den Klängen des Liedes: „Ich hatt' einen Kameraden“ im langsamen Tempo dem Siegesdenkmal zuschritt. Wie manche Erinnerung mag in diesen Augenblicken in solch alten Kriegerherzen das Lied „vom braven Kameraden“ wach gerufen haben! (Schluß folgt.)

Räthsel.

Die erste Silbe zu erstreben,
Ist jeder Erdensohn bemüht,
Obgleich sie hier im Erdenleben
Im Grund nur wunderbarsten blüht.
Mag auch die Zweite kühn begehren
Der ersten Spende vom Geschick,
Es wird sie doch nur halb gewähren
Und drängt den Schwärmer bald zurück.
Das Ganze tönet dem entgegen,
Der sich an einem Ziele schaut;
Die Lieb' und Achtung, die wir hegen,
Wird freudig dann im Worte laut.

Kirchliche Nachrichten.

Aufgeborene, Geborene, Getaufte und Gestorbene in

Teltow.

Geb. 1) dem Arbeiter Wilh. Mahlow e. todte T., — 2) dem Arbeiter G. Döchow e. S., — 3) dem Korbmacher E. Else e. T., — 4) dem Arbeiter A. Dümcke e. S., — 5) dem Milchpächter Heinr. Bielle zu Schönnow e. S.

Gest. 1) die Tochter des Drehorgelspielers Feldner aus Ratterberg, alt 2 M. — 2) die Tochter des Korbm. E. Else, alt 7 T.

Trebbin.

Getr. 1) Ed. Sieglach Apotheker hierj., mit Frau Agnes Gading, geb. Schulze v. h. — 2) Joh. Gottfr. Grüneberg, Dienstknecht, mit F. Brüggemann aus Schönhausen, — 3) F. W. Nize, Kutsher in Oliestow, mit Carol. W. Siebecke v. h., — 4) der Bäckermeister Joh. Fr. Hagen hierj. mit Ggf. Carol. Nebdes von Antsfreiheit.

Get. 1) dem Kaufm. Jütner e. S., — 2) dem Webermeister Joh. Aug. Lehmann e. T. — 3) dem Sattlermeister Joh. Heinr. Schmidt e. S., — 4) dem Fleischermeister F. F. Puhlman e. T.

Gest. 1) der Schauspieler Aug. Friedr. Wilh. Rappmann, — 2) die Ehefrau des Maurers G. F. Mostock, Charl. Friedr. Wilh., alt 41 J., — 3) die Tochter des Mühlensmstrs. Vogt hierj., Anna (Elisab.), alt 1 J. 7 M., — 4) der Sohn des herrschaftl. Kutshers Püschel zu Blankenfalte, Conrad Edmund Georg, alt 5 M. 9 T.

Königs-Musterhausen.

Aufgeb. der Jungges. Töpfergesell K. G. Damütschewski aus Mehrungen und Ggf. E. G. Peters aus Fürstenwerder.

Geb. 1) dem Bildner K. S. W. Schulze zu Niederlehme e. T., — 2) dem Köstlichen P. F. W. Schulze zu Senzig e. T., — 3) dem Bauer F. F. G. Kettlitz zu Niederlehme e. S., — 4) dem Schiffer und Eigenth. E. M. G. Wenzel zu Niederlehme e. S.

Gest. 1) der Arbeitsmann F. K. H. Tiepe hier, alt 33 J. 1 M. 26 T., Nervenfieber, — 2) eine Tochter d. Maurergesellen F. K. Moack hier selbst, alt 1 J. 7 M. 23 T., Masern, — 3) der Brenner A. S. G. Reichel hier.

Öffentliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die Ausführung mehrerer Reparaturen auf dem Pfarrgehöft zu Alt-Schöneberg, veranschlagt auf 184 Thlr. 21 Sgr. 7 Pfz., soll an den mindestfordernden Gewerksmeister übertragen werden.

Zu diesem Zwecke ist Termin auf Montag, den 7. September d. J.

Vormittags 10 Uhr

in unserem Amtlocale, Mühlendamms Nr. 1. hierselbst angesetzt, wozu wir qualifizierte Gewerksmeister hierdurch einladen.

Der Anschlag kann vorher bei uns eingesehen werden.

Berlin, den 26. August 1863.

Königliches Domainen-Polizei-Amt
Mühlenshof.

Franz. V. C.

Ein Burische, welcher Lust hat, die Seilerprofession zu erlernen, kann sogleich in die Lehre treten beim Seilermeister H. Peiter in Potsdam, Altmarkt Nr. 9.

Einen Lehrling für das Material- u. Colonialwaaren-Geschäft sucht Gust. Lange in Alt-Schöneberg Nr. 33.



4 Stück gute

Wool

stehen **billig** zum Verkauf beim Kaufmann **Fritz Seyling** in Teltow.

Eisenbahnschienen von 3 bis 6" Höhe in beliebigen Längen empfiehlt billigst **Adolph Bohnhof** in Berlin, Schiffbauerdamm 19.

Aechten Probstseier Saatroggen, ganz radefrei, sowie kleinen gewöhnlichen Landroggen, welcher auf leichtem Boden den höchsten Ertrag giebt, ist zu haben bei dem Bauergutsbesitzer **Albrecht** in Schenkendorf bei Königs-Wusterhausen. Bestellungen wolle man jedoch so bald als möglich bei demselben abgeben.

Electromotorische Zahnhalsbänder, zum leichten Zähen für Kinder, à 10 Egr. Zahnbefestigungstinctur um lose Zähne fest zu machen, à Bottel 10 Egr.

Dentifrice universel den heftigsten örtlichen oder rheumatischen Zahnschmerz sofort zu vertreiben. Preis à Fl. mit Gebrauchsanweisung 5, 10 und 15 Egr. nur acht zu haben bei **Ph. Müller** in Zossen.

Höchst wichtig für Schneider! Blaue Hanfwirne bester Qualität, Knöpfe

in allen Sorten, Borten in Auswahl, sowie Schnallen, Schneidermaasse, Seide und sonstige Artikel, sollen um damit zu räumen zu Spottpreisen verkauft werden. Der geringste Versuch wird die Wahrheit bestätigen. **Ph. Müller** in Zossen.

Guten alten **Hollentabak**, pr. Centner 10 Thaler, und ord. weiß brennende Cigarren empfiehlt für Händler billigst **Ph. Müller** in Zossen.

Aecht Engl. Portland-Cement, Hydr. Kalk, Lübth. Maurergyps, trockne sandfreie Schlemmkreide, Colophonium Holz, Steinpech, Poln. Kiehntheer und Steinkohlentheer, langes, geschältes Maurerrohr, sowie alle Maler- und Maurerfarben empfiehlt en gros et en detail zu den billigsten Preisen **Ludwig Dippold** in Potsdam, Brandenburgerstr. 48.

Ein junger unverheiratheter Knecht, welcher mit Pferden gut Bescheid weiß, erhält zum 1sten October cr. eine gute Stelle beim Gutsbesitzer Weise in Neue-Mühle bei Königs-Wusterhausen.



Zur Tanzmusik am nächsten Sonntage im Schützenaale ladet ergebenst ein **Teltow. B. Brose.**

Aecht Belg. Patent-Wagenfett in 1/4, 1/2, 1/1 und 3 Ctr. Gebinden empfiehlt billigst **Ludwig Dippold** in Potsdam, Brandenburgerstr. 48.

Briefe, welche dem Herrn Apotheker **R. F. Daubitz** in Berlin, Charlottenstraße 19., über die Vorzüglichkeit seines „**R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs**“ zugegangen sind

Brief aus Calau, den 14. Juni 1863.

Geehrtester Herr Daubitz!

Ich habe die mir übersandte Flasche Kräuter-Liqueur vorschriftsmäßig verbraucht und kann Ihnen mit großer Freude und Wahrheit mittheilen, daß derselbe auf meinen so höchst traurigen Zustand, namentlich auf meine Unterleibs-Organen sehr heilsam und wohlthätig wirkt. Die Krankheits-Symptome haben einen ganz anderen Charakter angenommen. Ich habe gelinden und regelmäßigen Stuhlgang bekommen, und sind auch die peinlichen Beschwerden, die mir zuletzt Erbrechen verursachten, viel gelinder geworden. Die dick belegte Zunge wird immer reiner, der saure, bittere, üble Geschmack läßt nach, ich bekomme Appetit und kann seit einigen Tagen schon Brod essen, was ich früher 3—4 Wochen lang gar nicht sehen konnte. Der dick gelbe Urin wird auch klarer, auch der Druck beim Harnen auf Blase und Mastdarm hat nachgelassen, so daß ich hoffe, nach fortgesetztem Gebrauch bald ganz wieder hergestellt zu sein.

Sie würden mich verbinden, wenn Sie mir umgehend (folgt Bestellung).

Ed. Ratthei, Postbote a. D. Brief aus Königsberg i. Pr., 15. Mai 1863.

Erw. Wohlgebohren bitte ich ganz gehorsamst, mir noch 2 Flaschen von Ihrem Kräuter-Liqueur gefälligst zu übersenden indem ich mich jetzt nach Verbrauch der ersten Flasche schon bedeutend wohler fühle. Ich werde nicht unterlassen zum Wohl meiner Mitmenschen ähnlich Leidenden Ihren Kräuter-Liqueur aufs Wärmste zu empfehlen.

Ludwig Müller, Schneidermeister.

Autorisirte Niederlage des von dem Apotheker **R. F. Daubitz** erfundenen **Kräuter-Liqueurs** bei:

C. Buchwald in Mittenwalde. **Stegemann** in Teltow.
J. F. Scheder Ww. in Königs-Wusterhausen. **J. G. Dalchow** in Charlottenburg.
Louis Köhling in Zossen. **J. Schüller** in Cöpenick.

Berliner Produkten - Preise.

Am		Weizen.		Roggen.		Gr. Gerste.		Kl. Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Sch. Stroh		Str. Heu.		Kartoffeln.										
		thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.	thl.	gr. pf.									
22. August	höchster	2	22	6	2	—	—	1	15	—	1	13	9	1	7	6	2	1	3	9	—	—	1	—	—	1	—	—
	niedrigster	2	17	6	1	22	6	1	13	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	25	—	—	25	—
24. August	höchster	2	22	6	2	1	3	1	16	11	—	—	—	1	7	6	2	5	3	9	—	—	1	—	—	1	—	—
	niedrigster	2	12	6	1	25	—	1	12	—	—	—	—	1	2	6	1	27	6	8	—	—	—	25	—	—	25	—